



Einladung zur Jahreshauptversammlung

am 8. März 2024 um 19.00 Uhr „Zum Kronprinzen“, Barfelde

Tagesordnung

- 1.) Begrüßung und Eröffnung, Feststellen der Stimmberechtigten
- 2.) Ehrung der Verstorbenen
- 3.) Verlesung des Protokolls der letzten JHV und dessen Genehmigung
- 4.) Bericht der 1. Vorsitzenden
- 5.) Berichte der Spartenleiter/innen
- 6.) Kassenbericht
- 7.) Bericht der Kassenprüfer/innen und Entlastung des Vorstandes
- 8.) Wahlen:
 - Bestätigung / Neuwahl 2. Vorsitzende(r)
 - Bestätigung / Neuwahl Kassenwart(in)
 - Bestätigung / Neuwahl der Spartenleiter/innen,
 - Bestätigung / Neuwahl Jugendleiter
 - Bestätigung / Neuwahl Sporthaus/-platzkoordinator
 - Bestätigung / Neuwahl des TSV-Vertreters im Förderverein der Sporthalle
 - Bestätigung / Neuwahl des Ältestenrates
 - Bestätigung / Neuwahl Festausschuss
 - Bestätigung / Neuwahl Pressewart
 - 3 Kassenprüfer/innen
- 9.) Satzungsänderungen (sh. Anlage)
- 10.) Flutlicht
- 11.) Verschiedenes
- 12.) Schlussworte

Ehrungen sind turnusgemäß erst wieder bei der Jahreshauptversammlung 2025.

Zum Abschluss der Versammlung lädt der TSV Eitzum zur Vesper ein.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor der JHV schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Mit sportlichem Gruß

Sabine Wiening

(für den Vorstand des TSV Eitzum)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Jahreshauptversammlung am 08.03.2024

Geplante Satzungsänderungen (sh. Punkt 9 der Tagesordnung)

	Bisher	Neu
§ 02	Zweck des Vereins Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders gepflegt werden Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik und Fußball.	gestrichen wird: besonders gepflegt werden Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik und Fußball.
§ 06	Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag werden....	gestrichen wird: beiderlei Geschlechts
§ 06	Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.	wird gestrichen
§ 09	Erlöschen der Mitgliedschaft Austritt des Mitgliedes, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden muss	Austritt des Mitgliedes, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden muss.
§ 15	Mitgliederversammlung Im 1. Quartal eines Jahres muss eine Mitgliederversammlung als sogenannte Jahreshauptversammlung, zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben, einberufen werden.	Im 1. Halbjahr eines Jahres muss eine Mitgliederversammlung als sogenannte Jahreshauptversammlung, zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben, einberufen werden.
§ 16	Aufgaben der Jahreshauptversammlung Punkt j) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr	wird gestrichen
§ 19	Erweiterter Vorstand Pkt. 2: Sportwart Pkt. 3: die Frauenwartin Pkt. 5: der/die Zeugwart(in) Pkt. 8: der Festausschuss	Pkt. 2: Platzwart entfällt entfällt entfällt
§ 20	Pflichten und Rechte des Vorstands a) Pkt. 3 Er/sie hat am Schluss eines jeden Vereinsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Vorlesung kommt.	neu: der in der Jahreshauptversammlung ausgelegt wird.



Jahreshauptversammlung am 08.03.2024

Geplante Satzungsänderungen (sh. Punkt 9 der Tagesordnung)

	Bisher	Neu
§ 20 a	<p>Pflichten und Rechte des Vorstands Pkt. 4</p> <p>Er/sie führt die Mitgliederliste. Zahlungen dürfen von ihm/ihr nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Beleg, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.</p>	<p>gestrichen wird. Zahlungen dürfen von ihm/ihr nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden geleistet werden.</p> <p>gestrichen wird: ... die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen...</p>
§ 20 a	<p>Pkt. 5</p> <p>Ein Sportwart ist der technische Leiter des Vereins.....</p>	wird gestrichen
§ 20 a	<p>Pkt. 6</p> <p>Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstands die Belange der Damenabteilungen wahrzunehmen</p>	wird gestrichen
§ 20 a	<p>Pkt. 8</p> <p>Der/die Zeugwart(in) hat das Vereinseigentum...</p>	wird gestrichen
§ 20 a	<p>Pkt. 10</p> <p>Der Festausschuss...</p>	wird gestrichen
§ 23	<p>Kassenprüfer(innen)</p> <p>In jeder Jahreshauptversammlung sind auf jeweils ein Jahr drei Kassenprüfer(innen) zu wählen. Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahre eine unvermutete und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung(en) ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer(innen) ist unzulässig.</p>	<p>Neu: Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich unmittelbar nach Jahresabschluss eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.</p>
§ 26	<p>Auflösung des Vereins</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> - an den Landesportbund - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich 	<p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - an den Landessportbund